

## **Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Pharma-Spezialistin und Pharma-Spezialisten**

**Änderung** vom 29.8.14

---

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 <sup>1</sup>,

*beschliesst:*

Die Prüfungsordnung vom 22.2.2012 über die Berufsprüfung für Pharma-Spezialistinnen und Pharma-Spezialisten wird wie folgt geändert:

- 4.11 (...) . Die Anzahl Kandidatinnen und Kandidaten für eine Prüfung ist auf 120 begrenzt.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 60 Tage vor Beginn der Prüfung ein Verzeichnis aller Expertinnen und Experten zugestellt.  
Mindestens 30 Tage vor Beginn der Prüfung werden die Kandidatin oder der Kandidat zur Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) (...)
  - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten (unter Berücksichtigung allfälliger Ausstandbegehren).
- 4.14 Ausstandbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen spätestens 45 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. (...)

---

<sup>1</sup> SR 412.10

5.12 (...) . Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung fest.

9.21 Wer das Zertifikat einer Pharmaberaterin shqa oder eines Pharmaberaters shqa besitzt, kann bis acht Jahre nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung den Fachausweis gemäss Ziff. 7.12 durch das Absolvieren einer reduzierten Prüfung erwerben.

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI in Kraft.

Zug, 29.8.14

swiss health quality association  
Die Präsidentin

swiss health quality association  
Der Geschäftsführer

Heidi Zbinden

Peter Cavigelli

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern,

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi  
Leiter Abteilung Höhere Berufsbildung